

Kurzbegründung

zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 658: Sportanlage Wienburgstraße

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass.....	1
2. Geltungsbereich.....	1
3. Planungsgrundlagen.....	2
3.1 Raumordnung.....	2
3.2 Flächennutzungsplan	2
3.3 Bebauungspläne.....	3
3.4 Sonstige kommunale Satzungen und Konzepte	3
4. Räumliche und strukturelle Situation	3
5. Planungsziele.....	3
6. Inhalte des Bebauungsplans	4
7. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	5
8. Sonstige betroffene Belange/ Auswirkungen der Planung	5
8.1 Verkehr/ Erschließung	5
8.2 Ver- und Entsorgung/ Technische Infrastruktur.....	5
8.3 Immissionsschutz	5

1. Planungsanlass

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 einen Grundsatzbeschluss für die Einleitung planungsrechtlicher Schritte zur Weiterentwicklung der Sportanlage an der Wienburgstraße einschließlich der Errichtung von Hochbauten gefasst (V/0445/2024). Hintergrund ist eine deutliche Unterversorgung an Sportanlagen im Stadtteil Uppenberg und Bedarfe des Vereins-sports, die durch die vorhandenen Sportanlagen nicht gedeckt werden können.

Die kommunale Sportanlage beidseitig der Wienburgstraße wird laut aktuellem Belegungsplan hauptsächlich durch den DJK Grün-Weiß Marathon Münster e.V. genutzt. Der Verein mit mehr als 700 Mitgliedschaften engagiert sich für Sport im Kreuzviertel und Uppenberg. Insbesondere durch neue Wohnbaugebiete und einen Generationenwechsel erlebt der Verein einen Zuwachs an Mitgliedschaften. Die vorhandenen Sportanlagen reichen in ihren Kapazitäten nicht mehr aus. Darüber hinaus weist die Anlage gravierende Nutzungseinschränkungen vor allem in den Herbst- und Wintermonaten auf. Der Hauptplatz sowie die Sportwiese östlich der Wienburgstraße verfügen weder über eine Lichtanlage noch über eine Drainage, sodass die Plätze bei Dunkelheit oder regnerischem Wetter nicht nutzbar sind. Das aus Containermodulen bestehende Funktionsgebäude mit Umkleiden und sanitären Anlagen bietet zudem keine adäquaten Räumlichkeiten für den Sportbetrieb.

Um der hohen Nachfrage nach Sportanlagen zu begegnen, soll die Sportanlage an der Wienburgstraße weiterentwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich, für den der Aufstellungsbeschluss beschlossen wurde, umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Münster:

Flur 106 Teile der Flurstücke 221, 222, 235 und 226

Flur 107 Teile des Flurstücks 31, Teile des Flurstücks 32

Im Geltungsbereich befinden sich die Sportanlagen des Vereins mit Vereinsheim und Sportplätzen, eine Kita sowie eine städtische Flüchtlingsunterkunft. Der Geltungsbereich umfasst zudem Erweiterungsflächen für die Sportanlagen. Dies sind nördlich im Geltungsbereich eine baumbestandene Fläche, die als Wald eingestuft wird, südöstlich im Geltungsbereich eine Weidefläche sowie nordwestlich der Wienburgstraße eine Grünfläche mit Einzelbäumen und einer Trafo-Station. Mit in den Geltungsbereich einbezogen ist außerdem die Wienburgstraße mit dem Kreuzungsbereich Salzmännstraße sowie einem an die Wienburgstraße angrenzenden, teilweise baumbestandenem Grünstreifen. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an weitere Waldfläche, im Osten und Südosten an die Grünflächen des Wienburgparks, im Süden an ein Wohnhaus mit angegliedertem Gärtnereibetrieb und im Westen an einen Sportplatz mit Laufanlage und Kleinspielfeld.

Im Zuge der fachplanerischen Abstimmungen nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wurde deutlich, dass für die Planung weniger Fläche in Anspruch genommen werden kann als dies noch zu Beginn der Planung beabsichtigt war. Der Geltungsbereich wird im weiteren Verfahren daher noch angepasst.



Abbildung 1: Luftbild mit eingetragennem Geltungsbereich (Quelle: Stadt Münster)

3. Planungsgrundlagen

3.1 Raumordnung

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt (siehe Kapitel 3.2). In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist dargelegt, dass mit der Planung die raumordnerischen Ziele aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und dem Regionalplan Münsterland beachtet werden. Für den Bebauungsplan ergibt sich die Vorgabe, dass bauliche Anlagen zu Gunsten von Einrichtungen des Gemeinbedarfs innerhalb eines Abstands von 100 m zur Wienburgstraße errichtet werden. Für Sportanlagen gilt lediglich die Vorgabe, dass die Flächen angrenzend an die im Regionalplan dargestellten Flächen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festgesetzt werden.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Münster als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Parkanlage, Dauerkleingärten, Freibad und Spielbereich A dargestellt. Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2012 (OVG NRW, 10 D 29/11.NE) können Sporteinrichtungen, die im Sinne von Sportanlagen eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden baulichen Anlagen und Einrichtungen umfassen und die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben und aufweisen, in der Bauleitplanung nicht mehr als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt werden. Um das Vorhaben entsprechend planungsrechtlich zu sichern, erfolgt neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 658 daher auch eine Änderung des

Flächennutzungsplans. Dargestellt werden sollen Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/ Sportanlagen sowie Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst darüber hinaus bestandsorientiert Wohnbaufläche und Flächen für Wald. Die 143. Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

3.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

3.4 Sonstige kommunale Satzungen und Konzepte

Im Juli 2025 wurde durch den Rat der Stadt Münster die durch das Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung erarbeitete integrierte gesamtstädtische Sportentwicklungsplanung beschlossen. Die Analyse zeigt, dass im Stadtbezirk Mitte eine massive Unterversorgung an Sportanlagen besteht. Jedem Einwohnenden stehen lediglich 0,11 Jahresstunden auf Sportplatzanlagen zur Verfügung. Das Mittel für den Stadtteil Uppenberg beträgt 0,22 Jahresstunden. Für das gesamte Stadtgebiet beträgt das Mittel hingegen 0,37 Jahresstunden. Durch die Weiterentwicklung der Sportanlage Wienburgstraße wird der Unterversorgung im Stadtbezirk begegnet.

4. Räumliche und strukturelle Situation

Die Nutzungen im Geltungsbereich sind über die Wienburgstraße erschlossen. Östlich der Wienburgstraße stehen die Gebäude des Vereinsheims, der Flüchtlingsunterkunft sowie der Kita. Sowohl das Vereinsheim als auch die Kita sind in interimswise errichteten Containermodulen untergebracht. Die Flüchtlingsunterkunft ist in einem Gebäude in Holzrahmenbau untergebracht. Rückwärtig der Gebäude schließen Rasensportplätze an.

Östlich der Sportplätze befindet sich der Wienburgpark. Die fußläufige Anbindung erfolgt über ein südlich und nördlich der Sportanlage vorhandenes Wegesystem. In der nahen Umgebung befinden sich weitere Sportanlagen wie der Sportplatz westlich der Wienburgstraße sowie weitere Kleinspielfelder etwa 110 m nördlich des Geltungsbereiches. Im näheren Umfeld stehen außerdem einzelne Wohnhäuser und eine Gärtnerei. Wohnquartiere sind in einer Entfernung von etwa 150 m vorhanden.

Die Wienburgstraße verbindet den Knotenpunkt Friesenring / Cheruskerring im Süden mit der Straße Meßkamp im Norden. Die südliche Umgebung ist durch Einfamilienhausgebiete, Kleingärten sowie Bildungseinrichtungen geprägt. In der nördlichen Umgebung befinden sich Einfamilienhausgebiete sowie Gewerbegebiete. In Richtung Osten schließt sich der Wienburgpark mit Grün- und Gewässerstrukturen an. In Richtung Westen befindet sich das Gelände der LWL Klinik Münster.

5. Planungsziele

Prioritäres Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Sportanlage für die Bedarfe des Sportvereins. In der Planung zu berücksichtigen sind Flächen für ein Großspielfeld mit Kunstrasenbelag, Flutlichtanlage und Drainage, Kleinspielfelder mit Kunstrasenbelag sowie Rasenflächen mit Aufenthaltsqualitäten. Das Vereinsgebäude

mit Funktionsräumen befindet sich einem baulich schlechten Zustand. Die Containermodule sollen daher durch ein neues Vereins- und ein neues Funktionsgebäude ersetzt werden. Hier sollen sich zukünftig Umkleidekabinen, Sanitärbereiche sowie Räumlichkeiten für Übungsleitende befinden. Ebenfalls besteht der Bedarf für Unterbringungsmöglichkeiten von Sport- und Pflegegeräten sowie Personalräume für eine Platzwartin oder einen Platzwart, welche für Kfz-Verkehr anfahrbar sein muss. Des Weiteren sollen auf der Sportanlage ergänzende öffentliche Sportangebote wie beispielsweise Boule-Felder errichtet werden.

Am Standort ist eine städtische Unterkunft für etwa 50 geflüchtete Personen (im Folgenden Flüchtlingsunterkunft genannt) vorhanden. Derzeit befindet sich die Unterkunft planungsrechtlich im Außenbereich, sodass nur eine temporär begrenzte Genehmigung für die Unterkunft erteilt werden kann. Der Standort ist im nahen Umfeld akzeptiert und hat sich für die Betreuung von geflüchteten Menschen bewährt. Ziel ist daher die planungsrechtliche Sicherung eines Standorts für eine Flüchtlingsunterkunft.

Im Geltungsbereich ist eine Kita vorhanden. Um die vorhandenen Bedarfe an Kitaplätzen im Stadtteil Uppenberg decken zu können, soll planungsrechtlich eine Kita für mindestens 4 Gruppen mit erforderlicher Außenbereichsfläche ermöglicht werden.

Die aufgeführten Nutzungen lösen einen Stellplatzbedarf aus, der im Geltungsbereich gedeckt werden soll. Der Flächenbedarf ist auch für Tage zu berücksichtigen, an denen Vereinsspiele mit Besuchenden stattfinden. Die Erschließung der Nutzungen erfolgt über die Wienburgstraße. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur zu schaffen.

Als Grundlage für die Bebauungsplanung wurde ein Freiflächenkonzept erarbeitet. Ziel ist eine flächensparende Integration der baulichen Anlagen in den vorhandenen Grünbestand. Der Eingriff in den Baumbestand soll möglichst gering gehalten werden. Gleichzeitig soll eine Begrünung der Sportanlage gesichert werden. Die Sportanlagen werden durch ein Wegesystem ausgehend von der Wienburgstraße erschlossen. Dabei wird berücksichtigt, dass zur Nutzung des Bestands-sportplatz westlich der Wienburgstraße die Wienburgstraße durch die Nutzungen überquert werden muss. Die Anbindung an die Sportanlagen östlich der Wienburgstraße erfolgt auf gleicher Höhe. Die Hochbauten im Geltungsbereich werden südlich im Geltungsbereich angeordnet. Dies hat zum einen den Vorteil, dass das Funktionsgebäude mit Umkleiden möglichst gut von Sportplätzen aus erreichbar ist. Zum anderen können die Gebäude den entstehenden Lärm auf den Sportplätzen zum südlichen Wohngebäude hin abschirmen.

Das Freiflächenkonzept wird im weiteren Verfahren konkretisiert und die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes darstellen.

6. Inhalte des Bebauungsplans

Entsprechend den vorgenannten Planungszielen werden die Grundzüge der Planung voraussichtlich gebildet durch:

- die Festsetzung von Gemeinbedarfs- und Grünflächen
- die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ)
- die Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen und die Geschossigkeit,

- die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen,
- die Festsetzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und
- die Festsetzungen zur Gestaltung der Grünflächen und dem Erhalt von Gehölzen.

Die im Folgenden aufgezeigten Inhalte zur planungsrechtlichen Sicherung des Freiraumkonzeptes werden in Form von Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

In einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren haben zum Zweck, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen sowie die sonstigen umweltbezogenen Abwägungsmaterialien zu sammeln. Auf dieser Grundlage wird der Umweltbericht im weiteren Planverfahren erarbeitet und zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Begründung beigelegt.

Mit Blick auf die Belange des Artenschutzes sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Es wurde daher ein faunistisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren geprüft und in der Planung beachtet.

8. Sonstige betroffene Belange/ Auswirkungen der Planung

8.1 Verkehr/ Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Standortes ist durch die Wienburgstraße als Bestandteil des örtlichen Erschließungsnetzes gegeben und gesichert. Ein leistungsfähiger Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Wienburgstraße durch die Anbindung an den Cheruskerring bzw. Friesenring (L586) im Süden.

Das Plangebiet ist in fußläufiger Entfernung an den Stadtbusverkehr angeschlossen. Je nach Lage im Plangebiet ist die Haltestelle „Cheruskerring“ im Süden in ca. 700 m Fußweg und die Haltestelle „Wienburgstraße“ im Norden in ca. 500 m Fußweg erreichbar.

Bis zum Entwurfsstand sind die verkehrlichen Belange noch vertiefend zu prüfen und abzustimmen.

8.2 Ver- und Entsorgung/ Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Wasser und Telekommunikation erfolgt durch eine Ausweitung der vorhandenen Netze durch die jeweiligen Leitungsträger. Die Entsorgung wird im weiteren Verfahren geprüft bzw. mit der Realisierung sichergestellt.

Zur Gewährleistung einer schadlosen Oberflächenentwässerung wurde ein Entwässerungskonzept beauftragt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

8.3 Immissionsschutz

Im Bauleitplanverfahren sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Durch die Planung sind neue Lärmimmissionen zu erwarten. Es wurde daher

ein Lärmschutzgutachten beauftragt, dessen Ergebnisse im weiteren Verfahren geprüft und im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.

Münster, Oktober 2026